

Haus- und Benutzungsordnung für die Heppenheimer Mehrzweckhallen

vom 04.06.1992

hier abgedruckt in der Fassung der 1. Änderung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 1,2,3 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I.S 225), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 04.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmung

Die Heppenheimer Mehrzweckhallen dienen vorwiegend der Gemeinschaftspflege und der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens der Bürgerschaft.

§ 2 Eigentümer

Eigentümer der Mehrzweckhallen ist die Stadt Heppenheim. Die Verwaltung der Mehrzweckhallen liegt beim Magistrat der Kreisstadt. Das Hausrecht üben die von ihm beauftragten Bediensteten aus. Die Vergabe der Heppenheimer Mehrzweckhallen obliegt ausschließlich dem Magistrat.

Für die Stadtteile wird festgelegt, dass für die Veranstaltungen der örtlichen Vereine ein Hallenbelegungsplan für das darauffolgende Jahr im November vom Ortsbeirat vorbereitet und als Empfehlung dem Magistrat zugeleitet wird.

Auskünfte in Sachen Vergabe der Mehrzweckhallen erteilt grundsätzlich der Magistrat. Der Magistrat teilt dem jeweiligen Ortsvorsteher/in alle vereinbarten Veranstaltungstermine mit.

§ 3 Standardvertrag

Jeder Besucher und Mieter der Heppenheimer Mehrzweckhallen unterwirft sich dieser Haus- und Benutzungsordnung und hat den Anordnungen der Beauftragten (§ 2), denen zu jeder Zeit freier Eintritt zu gestatten ist, Folge zu leisten. Die Vergabe der Hallen erfolgt grundsätzlich nur schriftlich gemäß dem Standardvertrag.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Mehrzweckhallen wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Benutzung der

Hallen besteht nur im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung und der entsprechenden Gebührenordnung.

§ 5 Zweckgebundene Nutzung

- (1) Die jeweilige Mehrzweckhalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Überlassung an Dritte ist dem Nutzer nur mit Genehmigung des Magistrats der Kreisstadt gestattet. Die den Vereinen und Organisationen sowie sonstigen Personen laut Benutzungsplan zugeteilten Übungs- und Veranstaltungszeiten sind genauestens einzuhalten. Die Nutzung von Nebenräumen ist nur gestattet, wenn der Magistrat der Kreisstadt zugestimmt hat. Über die Nutzung durch Privatpersonen entscheidet der Magistrat nach Stellungnahme des Ortsvorstehers.
- (2) Der Verkauf jeglicher Gegenstände, mit Ausnahme von Programmen, Ausstellungskatalogen u. ä. ist nur mit Genehmigung des Magistrats gestattet.

§ 6 Verstöße

- (1) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.
- (2) Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim kann Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, ausschließen.

§ 7 Schäden

- (1) Die Heppenheimer Mehrzweckhallen werden dem Nutzer in bekanntem Zustand überlassen.
- (2) Die Halle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem Magistrat oder seinem Beauftragten geltend macht. Als Beauftragter gilt auch der Hausmeister der entsprechenden Halle.
- (3) Verursachte Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden; Verunreinigungen sind sofort nach Feststellung zu beseitigen.
- (4) Die Mehrzweckhalle mit allen Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten ist schonend zu behandeln. Die Vereine und Institutionen haften für alle Beschädigungen. Nach jeder Veranstaltung ist die Halle sofort auszuräumen, besenrein zu reinigen und ordnungsgemäß zu verschließen. Auch die Toilettenanlagen sind zum Schluss der Veranstaltung zu überprüfen und zu reinigen.

- (5) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

§ 8 Parkplätze

Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, sind auf den Parkplätzen der Hallen abzustellen.

§ 9 Bestuhlungsplan / Lärm

- (1) Die Bestuhlung der Halle mit Tischen und Stühlen darf nur unter Beachtung des geltenden Bestuhlungsplanes vorgenommen werden.
- (2) Die Notausgänge sind vor Beginn der Veranstaltung aufzuschließen und nach Beendigung wieder zu verschließen.
- (3) Die Bühne mit all ihren Einrichtungen darf nur benutzt werden, wenn eine vorherige Absprache und Zustimmung erfolgt ist.
- (4) Die Außentüren sind bei Veranstaltungen grundsätzlich zu schließen, um Lärmbelästigungen für die Anwohner zu vermeiden. Alle Nutzer haben darauf hinzuwirken, dass unnötiger Lärm, auch außerhalb der Halle vermieden wird.

§ 10 Brandschutz

- (1) Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Über die Notwendigkeiten einer Brandwache entscheidet das Ordnungsamt im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor. Die anfallenden Gebühren, gemäß der geltenden Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Heppenheim, trägt der Veranstalter.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Gegenständen sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht ist verboten.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, für Ausschmückungen der benutzten Räume nur schwer entflammbare Stoffe zu verwenden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein.

§ 11 Technische Anlagen

Die technischen Anlagen und Geräte, insbesondere die Bühnenbeleuchtung und Lautsprecheranlage, darf nur von einem fachkundigen und eigens für diesen Zweck

Beauftragten bedient werden. Der Beauftragte ist vor Benutzung der Anlagen namentlich dem Hausmeister zu melden.

§ 12 Sportbetrieb

- (1) Für die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Trainingszeiten und Übungsstunden ist eine schriftliche Genehmigung nicht mehr erforderlich. Außerplanmäßige Nutzungen und Termine für Veranstaltungen sind rechtzeitig dem Magistrat zu melden.
- (2) Die Aufsichtführenden (Vorstände, Abteilungsleiter und Übungsleiter der Vereine) haben das Gebäude als erste zu betreten und nach Übungsschluss oder Veranstaltungsende als letzte zu verlassen. Sie übernehmen die Kontrolle darüber, dass die benutzten Räume in sauberem, ordnungsgemäßigem Zustand verlassen werden.
- (3) Während des Sportbetriebs darf die Hallenfläche nur mit Turnschuhen betreten werden; Straßen- oder Stollenschuhe sind verboten.
- (4) Für das Umkleiden stehen die Umkleideräume zur Verfügung.
- (5) Die Wasch- und Duschräume dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden. Die Duschen müssen nach der Benutzung (nicht mehr als drei Minuten) wieder abgestellt werden.
- (6) Geräte und Übungsstätten sind vom Aufsichtführenden vor der Veranstaltung auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.
- (7) Alle Sportgeräte müssen mit den hierfür besonders vorhandenen Rollen in den Saal transportiert werden. Geräte, die diese Rollen nicht haben, sind auf den jeweiligen Platz zu tragen.
- (8) Matten dürfen nicht geschleift werden. Sie sind zu tragen oder mit einem Mattenwagen zu fahren.
- (9) Die Unterbringung von vereinseigenen Turn- und Sportgeräten darf nur mit Zustimmung des Magistrats der Kreisstadt Heppenheim erfolgen. Eine Haftung wird dafür nicht übernommen.
- (10) Übungen durch die der Fußboden, die Geräte oder sonstige Einrichtungen beschädigt werden können, sind nicht zugelassen.
- (11) Während des Sportbetriebs ist das Rauchen in der Halle verboten.
- (12) Die Verwendung von Harz ist verboten.

§ 13

Küchenbenutzung

- (1) Die Küche darf nur mit vorheriger Zustimmung und Genehmigung durch den Magistrat der Kreisstadt Heppenheim benutzt werden.
- (2) Es dürfen sich nur die vom Nutzer mit Küchenarbeiten beauftragten Personen in der Küche aufhalten.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände der Küche werden nur gegen Quittung durch den Hausmeister überlassen. Nach Beendigung der Küchenbenutzung sind sämtliche Gegenstände sauber gereinigt und vollständig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen. Der Küchenraum ist nach Abschluß der Küchenarbeiten gründlich zu reinigen und in sauberem Zustand zu übergeben.
- (4) Für die Abgabe von Speisen übernimmt der jeweilige Veranstalter die volle Verantwortung.
- (5) Die Bewirtschaftung wird bei Veranstaltungen von dem jeweiligen Veranstalter bzw. von einem hierzu beauftragten Verein übernommen.
- (6) Die Getränke werden, mit Ausnahme von Spirituosen und Sekt, von der Stadt gekauft und mit einem Aufschlag von 30 % an die Vereine und Organisationen abgegeben. Diese Regelung gilt auch beim Ausschank in den Kellerräumen und im Gemeinschaftsraum der Ortsvereine.
- (7) Der Ausschank erfolgt über den dafür vorgesehenen Schankraum.
- (8) Die Einrichtungsgegenstände und Gläser im Schankraum werden nur gegen Quittung durch den Hausmeister überlassen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Einrichtungsgegenstände und Gläser sauber gereinigt und vollständig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände und Gläser sind zum Neuwert voll zu ersetzen.
- (9) Das Leergut ist sachgemäß geordnet in die vorhandenen Kästen einzusetzen. In Verlust geratenes Leergut ist vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 14

Kulturelle Veranstaltungen

- (1) Die Tische und Stühle sind nach jeder Veranstaltung zu reinigen und mit den dafür vorhandenen Transportwagen in die Abstellräume (Garderobe) zu bringen. Sie sind schonend zu behandeln.
- (2) Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder dem jeweils Aufsichtführenden abzugeben.

- (3) Für Beschädigungen haftet der jeweilige Benutzer der Mehrzweckhalle. Die Haftung umfaßt auch die Einrichtungen der Bühne.

§ 15 Haftung

- (1) Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder sonstigen Besuchern bei der Benutzung der Mehrzweckhalle und ihren Nebenräumen entstehen. Die Vereine haben dafür eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auch für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Kreisstadt Heppenheim haftet für keinerlei Schäden, die dadurch entstehen, daß dem Nutzer infolge höherer Gewalt die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich wird.
- (3) Der Nutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Kreisstadt Heppenheim die volle Haftung für alle bei der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Personen- und Sachschäden, es sei denn, dass er nachweist, der Schaden sei durch von der Stadt Heppenheim zu vertretende Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen verursacht worden.

§ 16 Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Nutzer (Veranstalter) hat auf seine Kosten bei Veranstaltungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung durch entsprechende Aufsichtspersonen und für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (2) Der Nutzer ist weiter verantwortlich dafür, daß
- a) die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen,
 - b) die festgesetzten Höchstzahlen der zuzulassenden Personen nicht überschritten und
 - c) die bestehenden Rauchverbote eingehalten werden.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim (Bergstraße).

§ 18

Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung für die Heppenheimer Mehrzweckhallen tritt am Tag nach Erfolg der Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, 25.06.1992

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Obermayr
Bürgermeister

Grundsatzung:

beschlossen am 04.06.1992

veröffentlicht am 25.06.1992

in Kraft getreten am 26.06.1992

1. Änderung:

beschlossen am 08.12.2011

veröffentlicht am 23.12.2011

in Kraft getreten am 24.12.2011

geändert wurden:

§ 2 Eigentümer

§ 7 Schäden Abs. (4)

§ 9 Bestuhlungsplan / Lärm Abs. (4)

§ 12 Sportbetrieb Abs. (1) und (2)

§ 15 Haftung Abs. (3)